

**Neufassung der Teilgrundordnung
der
Universität Kassel**

Aufgrund § 31 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I, S. 666) in der Fassung vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium nach Stellungnahme des Hochschulrats gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 HHG die folgende Neufassung der Teilgrundordnung.

Präambel

Die Universität Kassel fördert die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste und dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium an der Universität Kassel sind ausschließlich friedlichen Zielen verpflichtet und sollen zivile Zwecke erfüllen; die Forschung, insbesondere die Entwicklung und Optimierung technischer Systeme, sowie Studium und Lehre sind auf eine zivile Verwendung ausgerichtet.

§ 1

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

(1) Fachbereiche können auf Antrag des Fachbereichsrats nach Maßgabe dieser Teilgrundordnung von der in § 44 Abs. 2 HHG vorgesehenen Zusammensetzung der Fachbereichsräte abweichen. Der Antrag muss spätestens vier Monate nach dem ersten Tag des den Wahlen vorangehenden Semesters bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sein. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) Abweichend von § 44 Abs. 2 HHG können die Fachbereichsräte folgende Zusammensetzung beschließen:

1. Zehn Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, drei wissenschaftliche Mitglieder und zwei administrativ-technische Mitglieder oder 2. Elf Mitglieder der Professorengruppe, fünf Studierende, drei wissenschaftliche Mitglieder und zwei administrativ-technische Mitglieder.

(3) Nach Zustimmung des Präsidiums besteht die abweichende Zusammensetzung des Fachbereichsrats bis zu ihrer Aufhebung auf erneuten Antrag des Fachbereichsrats.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

(1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(2) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge wirken die administrativ-technischen Mitglieder beratend mit. Ihr Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, Lehre oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben regelt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien.

§ 3
Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Soweit das Gesetz oder die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien nichts anderes vorsieht, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Teilgrundordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18.12.2013

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
– Präsident –